

(2) An allen im Fachschulverzeichnis der Deutschen Demokratischen Republik aufgeführten Fachschulen der allgemeinen Kranken-, der Säuglings- und Kleinkinder- sowie der Geisteskrankenpflege (Bekanntmachung vom 25. August 1950 — MinBl. S. 155) sind Klassen der Unterstufe gemäß den vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassenden Richtlinien einzurichten.

(3) Die Einrichtung von Schulklassen der Mittelstufe hat erstmalig zum 1. Oktober 1951 zu erfolgen. Entsprechende Richtlinien werden vom Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 15. Februar 1951 erstellt.

(4) Die bisherige Schule für leitende Schwestern in Dresden ist bis zum 1. April 1951 in eine Fachschule der Oberstufe für die Ausbildung in der Krankenpflege umzuwandeln.

(5) Die Einrichtung der Abendschulen der Krankenpflege hat ab 1. Januar 1951 zu erfolgen.

(6) Alle Bestimmungen, die dieser Anordnung widersprechen, sind aufgehoben.

§ 8

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1951

Ministerium für Gesundheitswesen
Steidle
Minister

Neunzehnte Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft
der volkseigenen Betriebe.

— Vorschriften über das Rechnungswesen
der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 15. Januar 1951

Zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens der volkseigenen Wirtschaft wird in Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) bestimmt:

§ 1

(1) Die Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft in der Fassung vom 15. Januar 1951*) sind für die volkseigene Wirtschaft verbindlich, für die volkseigenen Güter nur, soweit nicht die Vorschriften über Rechnungswesen und Finanzplanung der volkseigenen Güter**) entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft umfassen folgende Einzelvorschriften:

A. Vorschriften zur Finanzbuchhaltung

1. Vorschriften über den Buchungsablauf
(Fassung vom 15. Januar 1951)

*) Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 7.

**) Veröffentlicht in der Schriftenreihe Deutsche Finanzwirtschaft, Heft 5.

2. Vorschriften zum Einheitskontenrahmen
(Fassung vom 15. Januar 1951)
3. Vorschriften zur Anwendung des Einheitskontenrahmens
(Fassung vom 15. Januar 1951)
4. Abschreibungsvorschriften
(Fassung vom 15. Januar 1951)
5. Buchungsanweisungen
(Fassung vom 15. Januar 1951)

B. Vorschriften zur Kostenrechnung

(Fassung vom 15. Januar 1951)

1. Zuschlagskalkulation
 - a) Kostenstellenrechnung
 - b) Kostenträgerzeitrechnung
2. Divisionskalkulation

C. Vorschriften zum Abschluß

1. Inventurvorschriften
(Fassung vom 15. Januar 1951)
2. Bewertungsvorschriften
(Fassung vom 15. Januar 1951)
3. Ergänzende Vorschriften für den Abschluß der Mineralgewinnungs- und Mineralverarbeitungsbetriebe (Bergbauvorschriften)
(Fassung vom 15. Januar 1951)
4. Vorschriften über den Kontrollbericht
(Fassung vom 15. Januar 1951)
Über die Gültigkeit und Anwendung dieser Vorschriften unter Ziffer 4 ergeht eine besondere Anweisung.
5. Vorschriften über die Einreichung und Auswertung der Kontrollberichte
(Fassung vom 15. Januar 1951)
6. Übergangsvorschriften für den Abschluß zum 31. Dezember 1950 und die Eröffnung zum 1. Januar 1951

§ 2

Zur volkseigenen Wirtschaft im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören:

1. die volkseigene Industrie,
2. der volkseigene Handel,
3. die volkseigenen Güter,
4. die Maschinen-Ausleih-Stationen und Leitwerkstätten,
5. die Deutsche Post,
6. die Deutsche Reichsbahn,
7. die volkseigene Schifffahrt,
8. der volkseigene Kraftverkehr,
9. die Kommunalwirtschaftsunternehmen,
10. alle sonstigen Einrichtungen, die als eigene Rechtspersonen, selbständig bilanzierende und planende Einheiten einen Finanzplan nach den Bestimmungen für die volkseigene Wirtschaft aufzustellen haben.

§ 3

Erläuterungen zur Ergänzung und Anwendung der Vorschriften über das Rechnungswesen der volks-